



Datum: 18.11.2019 / js, laa

Reg.-Nr. 2-4-4-4-2

GEWÄSSERSCHUTZRECHTLICHE BEWILLIGUNG

zur Wasserentnahme und Einleitung in die öffentliche WAR-Kanalisation

Sachverhalt

Die Bewilligung gilt für die regelmässige Inbetriebnahme der Rohwasserentnahme-Anlage zwecks Instandhaltung. Dabei wird am Oberwasserkanal des Kleinwasserkraftwerks Riehenteich Rohwasser entnommen und via Schnellfilteranlage auf die Wässerstellen geleitet. Ein geringer Teil des entnommenen Rohwassers wird in die öffentliche WAR-Kanalisation verworfen (Bypass-Leitung für Online-Analytik und Überlauf aus Filteranlage).

Bewilligungsinhaber:	Industrielle Werke Basel IWB Margarethenstr. 40 4002 Basel
Zweck der Nutzung:	Rohwasserentnahme zur Grundwasseranreicherung (Trinkwassergewinnung)
Genutztes Gewässer:	Oberwasserkanal Kleinwasserkraftwerk Riehenteich
Entnahmeort:	Koordinaten: 2'613'592 / 1'269'281
Installation:	Ausleitungsbauwerk, Rohwasserpumpwerk, Online-Überwachung
Entnahmevorrichtung:	2 Pumpen
Maximale Förderleistung:	650 l/s
Einleitungsort:	Verworfenes Rohwasser wird über die öffentliche WAR-Kanalisation in den Rhein geleitet
Gesuchsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none">- Baueingabe BBG-Nr. 9'097'901- „Kurzbericht: Wasserentnahme Wiese über die neue Anlage in den Langen Erlen - Beschrieb des Testbetriebs“ vom 12.8.2019
Bewilligungsbeginn:	Datum Bauentscheid (11.9.2017)
Geltungsdauer:	20 Jahre

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991

Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000

Kantonales Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser (Wassernutzungsgesetz) vom 15.12.1983

Kantonales Gesetz über Grundwasserschutz zonen vom 15. Dezember 1983

Verordnung über die Gebühren des Amtes für Umwelt und Energie vom 22. Januar 2002

Entscheid

Das Amt für Umwelt und Energie erteilt, gestützt auf den geschilderten Sachverhalt und die gesetzlichen Grundlagen, die Bewilligung zur Wasserentnahme und die Einleitung von verworfenem Rohwasser in die öffentliche WAR-Kanalisation. Die nachfolgenden Auflagen müssen zwingend eingehalten werden.

1 Wasserentnahme

1.1 Die Bewilligung gilt für den regelmässigen Testbetrieb zur Instandhaltung der Anlage (Art. 29 – 31 GSchG).

1.2 Für die Wasserentnahme in Notsituationen muss kurzfristig eine Ausnahmegewilligung nach Art. 32 Bst. d GSchG beim Amt für Umwelt und Energie beantragt werden.

1.3 Die Rohwasserentnahme darf die Gewässerorganismen in der Wiese nicht negativ beeinflussen. Insbesondere muss die Durchgängigkeit der Wiese von der Mündung des Unterwasserkanals bis zur Mündung der Wiese in den Rhein für Fische gewährleistet sein. Während der Rohwasserentnahme muss jederzeit eine Restwassermenge von $\geq 2.5 \text{ m}^3/\text{s}$, gemessen bei der hydrologischen Station LH 2199 des Bundesamts für Umwelt BAFU, in der Wiese verbleiben.

Bei einer maximalen Rohwasserentnahme von 650 l/s muss also vor Aufnahme des Betriebs ein Abfluss $Q \geq 3.15 \text{ m}^3/\text{s}$ bei der Station LH 2199 gemessen werden. Dieser Abfluss wird bei der Station LH 2199 bei einem Pegel von $\geq 246.52 \text{ m ü. M.}$ erreicht (gemäss Pegel-Abfluss-Beziehung Nr. 94 des BAFU).

Für die Pegel-Messwerte bei der Station LH 2199 besteht gemäss Auskunft des BAFU eine Fehlertoleranz von $\pm 2 \text{ cm}$. Dieser Unsicherheitsfaktor muss bei der Festlegung des minimalen Pegelwertes berücksichtigt werden.

Der entsprechend korrigierte Pegel bei Station LH 2199 muss vor Aufnahme des Betriebs $\geq 246.54 \text{ m ü. M.}$ betragen, was einem Abfluss Q von $3.64 \text{ m}^3/\text{s}$ entspricht.

Wird während des Testbetriebs bei der Station LH 2199 ein Abfluss Q von $2.99 \text{ m}^3/\text{s}$ unterschritten, muss die Rohwasserentnahme eingestellt werden.

1.4 Der zeitliche Verlauf der Rohwasserentnahme und die entnommenen Rohwassermengen sind aufzuzeichnen. Die Daten sind dem Amt für Umwelt und Energie auf Verlangen zuzusenden.

- 1.5 Das Amt für Umwelt und Energie ist jeweils mindestens fünf Tage im Voraus über das Datum der Betriebsaufnahme zu informieren (Jürg Schulze, Tel. 061 639 22 66, juerg.schulze@bs.ch, und Mirica Scarselli, Tel. 061 639 22 10, mirica.scarselli@bs.ch). Ebenso ist dem Amt für Umwelt und Energie die Beendigung des Betriebs zu melden.
- 1.6 Im Bedarfsfall, z.B. bei anhaltend hohen Wassertemperaturen, kann das Amt für Umwelt und Energie die unter Punkt 1.3 definierten Rahmenbedingungen anpassen, um negative Effekte auf die Gewässerorganismen zu vermeiden.

2. Abwasser / Direkteinleitung

- 2.1 In die öffentliche Kanalisation abgeleitete Abwässer sowie in den Rhein abgeleitete unverschmutzte Abwässer müssen den Vorschriften der GSchV entsprechen. Die Grenzwerte dürfen nicht durch Verdünnen oder Vermischen mit anderem Abwasser erreicht werden (Anhang 3.2 GSchV).
- 2.2 Es darf ausschliesslich das durch die Analysen unveränderte Flusswasser in den Überlaufkanal / Rhein zurückgegeben werden.
- 2.3 Bei einer allfälligen Reinigung des Zwischenpufferbeckens, der Leitungen etc. anfallendes verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.
- 2.4 Die Ableitung von festen und flüssigen Abfällen (Reinigungsmittel, Chemikalien für die Wasserbehandlung, Reagenzien der Onlinesensoren, belastete Abwässer aus der Reinigung des Zulaufbauwerks etc.) in die Überlaufleitung (WAR) ist verboten.
- 2.5 Die Daten aus der Online-Analytik des Rohwassers (Parameter: pH, Trübung, Temperatur) während des Test- und Notfallbetriebs sind dem AUE unaufgefordert am Ende eines Kalenderjahres zuzusenden.
- 2.6 Die Mengen der in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Abwässer sind zu erfassen und jährlich dem Tiefbauamt des Kantons Basel-Stadt (Abteilung Entwässerung und Gewässer) zuzustellen.

3. Revision und Überwachung der Einrichtungen

- 3.1 Wassernutzungseinrichtungen sind durch den Bewilligungsinhaber laufend zu überwachen und einwandfrei zu unterhalten.
- 3.2 Den zuständigen Behörden ist jederzeit eine Überprüfung der Wassernutzungseinrichtung zu gewähren.

4. Lagerung

- 4.1 Die Lagerung und die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sind verboten. Ausgenommen sind Mengen für den Kleinbedarf (Pufferlösungen etc. für die Online-Analytik) sowie der Bedarf an Betriebsmitteln zur speziellen Rohwasseraufbereitung (siehe Punkt 5.5). Diese müssen in Auffangwannen, die den gesamten Nutzinhalt fassen, aufbewahrt werden (GSZV § 9 Abs. 2).

5. Allgemeine Bedingungen

- 5.1 Die Bewilligung wird unter Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt.
- 5.2 Die Bewilligung erlischt automatisch am Ende der Geltungsdauer, oder wenn der Bewilligungsinhaber diese vorzeitig schriftlich widerruft.

- 5.3 Das Amt für Umwelt und Energie kann jederzeit die Bewilligung ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen
- a) wenn sie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist
 - b) wenn die Voraussetzungen sich wesentlich ändern oder nicht mehr erfüllt sind
 - c) wenn überwiegende öffentliche Interessen es erfordern
- 5.4 Betriebliche und bauliche Veränderungen sind dem Amt für Umwelt und Energie unverzüglich schriftlich zu melden.
- 5.5 Die Installation und Anwendung weitergehender Rohwasseraufbereitungsverfahren (Aktivkohleadsorption, Fällung/ Flockung etc.) ist dem Amt für Umwelt und Energie zur Bewilligung anzuzeigen.
- 5.6 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Leckagen, Havarien etc.), ist das Amt für Umwelt und Energie via Polizeieinsatzzentrale (Tel. 117) zu alarmieren (GSchG Art. 22 Abs. 3). Erste Massnahmen zur Behebung der Wassergefährdung sind sofort einzuleiten.
- 5.7 Diese Bewilligung ist aufzubewahren und den Behörden bei allfälligen Kontrollen vorzuweisen.
- 6. Gebühren**
- 6.1 Für den Entscheid über eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung wurden mit dem Baubehören Nr. 9'097'901 Gebühren von Fr 210.- erhoben.
- 6.2 Wasserentnahmen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, sind gebührenfrei (Wassernutzungsgesetz § 5 Abs. 2).

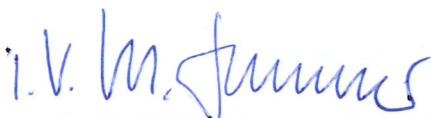
Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegende Bewilligung kann beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Rheinsprung 16/18, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und anderen besonderen Vorkehren der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt

Abteilung Gewässerschutz



Dr. Paul Svoboda
Leiter Abteilung Gewässerschutz